



## Pflegegradverfahren

Es wurde für die **Klägerin** beantragt:

1. Unter Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 30.07.2019 in der Fassung des Widerspruchbescheides vom 20.07.2020 werden der Klägerin Leistungen der Pflegeversicherung mindestens nach einem Pflegegrad 2 bewilligt.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

### Sachverhalt:

Die Klägerin beantragte am 10.07.2019 Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Am 21.07.2019 wurde ein Gutachten des MDK erstellt, das in der Gesamtsumme der gewichteten Punkte einen Wert von 2,50 ergab. Mit Bescheid vom 30.07.2019 lehnte die Beklagte Leistungen der Pflegeversicherung an die Klägerin ab.

Auf den Widerspruch der Klägerin vom 02.08.2019 wurde ein Zweitgutachten am 04.03.2020 erstellt, dass lediglich 6,25 Punkte erwies.

Auf mehrfache telefonische und schriftliche Aufforderung hin, reagierte die Beklagte nicht, so dass mit Schriftsatz vom 11.05.2020 eine Untätigkeitsklage zum zuständigen Sozialgericht erhoben wurde.

Am 20.07.2020 erließ die Beklagte daraufhin ein streitgegenständlichen Widerspruchsbescheid.

In den Widerspruchsbescheid wurden lediglich die Ergebnisse der Gutachten mitgeteilt, ohne auf eine konkrete Begründung zu einzelnen Beeinträchtigungen und deren schwere einzugehen.

Nach den ärztlichen Attesten des Facharztes für Allgemeinmedizin und des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie vom 02.07.2019 in ein Pflegegrad für die Klägerin festzustellen, vornehmlich aufgrund der Endoprothese im Hüftgelenk sowie der Angststörung und Panikstörung. Ferner leidet die Klägerin unter Harninkontinenz, Hüftgelenkschmerzen und Adipositas.

Zur weiteren Begründung beziehen wir uns insbesondere auf das Widerspruchsschreiben vom 07.10.2019 und einen Fragebogen, bei dessen Ausfüllen vornehmlich der bevollmächtigte Ehemann, die Pflegeperson der Klägerin, behilflich war.

Aufgrund der erheblichen Diskrepanzen zwischen den Feststellungen der Gutachten sowie den Erfahrungen der Pflegeperson wird bereits angeregt, zur Feststellung des Pflegegrades der Klägerin ein Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben.

Entgegen der Feststellung des Gutachtens vom 12.10.2020 ist das Gangbild der Klägerin nicht sicher, vielmehr ist das Gangbild unsicher, die Klägerin muss sich mehrmals beim Gehen festhalten, damit sie nicht stürzt.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass nach Nummer 8.1 des Gutachtens die

Empfehlungen aus dem Vorgutachten unter den Punkten 7 und 8 weiterhin Bestand haben sollen.

Selbst in dem Gutachten des MDK vom 28.07.2019 wurden aber noch unter Nummer 7.1.1 neben vielen anderen zur Wiederherstellung der Gehfähigkeit und Verbesserung des Gangbildes sowie zur Sturzprophylaxe physikalische Therapie empfohlen.

Seinerzeit war bereits mitgeteilt worden, dass das Gangbild unsicher und teilweise sturzgefährdet ist, sodass eine Unterstützung und Beaufsichtigung erforderlich ist, außerdem ist der Klägerin selbstständiges Treppensteigen nicht möglich. Entsprechend ist Nummer 4.1.5 des Gutachtens vom 12.10.2020 nicht korrekt. Gerade wegen der Sturzgefahr hat der Ehemann der Klägerin auf eigene Kosten ein Hausnotrufsystem angeschafft.

Hier sind demnach 5 gewichtete Punkte anzusetzen.

Im Hinblick auf die kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten ist die Klägerin entgegen den Behauptungen im jüngsten Gutachten nicht in der Lage mehrschrittigen Alltagshandlungen zu steuern. Auch die Entscheidungen im Alltagsleben, auch wenn sie persönlich hiervon betroffen ist, werden überwiegend von ihrem Ehemann getroffen. Dieser berichtet, dass die Klägerin auch einfache Sachverhalte und Informationen bzw. verkehrt versteht. Risiken und Gefahren werden von ihr nicht adäquat erfasst, so stolperte sie vor kurzem über ein gut sichtbares Kabel und riss dadurch einen Fernseher vom Tisch auf dem Fußboden. Bei Aufforderungen durch den Ehemann sitzt die Klägerin häufig teilnahmslos wie abwesend da. Ihre Beteiligung an einem normalen Gespräch ist sehr schwerfällig und durch häufige Aussetzer beeinträchtigt.

In diesem Bereich weist die Klägerin jedenfalls erhebliche Beeinträchtigungen auf.

Im Gutachten wurde weiter übersehen, dass die Klägerin nachts sehr unruhig ist und häufig aufwacht. Völlig übersehen wurden auch die Ängste und die Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage, die fachärztlich bereits seit Jahren diagnostiziert ist. In den vorliegenden Attesten von dem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie werden seit mehreren Jahren rezidivierende Angstattacken und Panikattacken bei multiplen Anlässen sowie rezidivierende depressive Episoden geschildert. Dabei bedarf die Klägerin jeweils der Unterstützung.

Hier dürfte ein Schwerpunkt der Beeinträchtigung der Klägerin liegen, wonach 15 gewichtete Punkte anzusetzen sind.

Aufgrund der orthopädischen Beschwerden, der Fehlstellung und der Schäden an den Kniegelenken sowie Hüften ist die Klägerin beim Ankleiden und Auskleiden des Unterkörpers sowie Waschen des Intimbereichs unselbstständig. Beim Duschen und Baden ist sie überwiegend unselbstständig, da sie wegen der Sturzgefahr eine Stütze braucht sowie beim einsteigen und aussteigen.

Es sind 20 gewichtete Punkte im Modul 4 anzusetzen.

Die Klägerin wacht trotz Medikamenten nachts mehrmals auf, ist desorientiert und benötigt für den Toilettengang eine Hilfe beim aufstehen und Begleitung zur Toilette.

Die Klägerin kann sich kaum selbst beschäftigen und sich nur in geringen Maße zukünftiges vorstellen und planen.

Kontakt zu Personen ausserhalb ihres direkten Umfeldes pflegt sie nicht von sich aus.

Hier sind 11,25 gewichtete Punkte anzusetzen.

Das vorgelegte aktuelle Gutachten ist nicht aufgrund einer neuerlichen Untersuchung und auf eigener Wahrnehmung basierenden Erfahrungen erstellt worden, sondern allein am grünen Tisch.

Hinsichtlich der Feststellungen, auf die sich auch dieses Gutachten wohl berufen will, wird auch auf die Stellungnahme des pflegenden Ehemannes vom 02.08.2019 sowie die Begründung zum Widerspruch vom 07.10.2019 einen Bezug genommen.

Nach dem Attest des Facharztes für Allgemeinmedizin vom 05.11.2019 besteht für die Klägerin eine Pflegebedürftigkeit aufgrund einer massiven Einschränkung im Alltag. Er

diagnostizierte eine Coxarthrose mit bestehenden Hüften TEP beidseits, Hüftgelenkschmerzen, Harninkontinenz, Panikstörung und Adipositas.

Dieses Attest war neben dem vom Facharzt für Neurologie und Psychiatrie mit hiesigem Schriftsatz vom 22.01.2020 an die Beklagte übersandt worden. Dieses Schreiben und die Atteste befanden sich aber nicht in der Verwaltungsakte. Gleichwohl legen sie dem medizinischen Dienst für das Schreibtischgutachten vom 12.10.2020 vor.

Nach weiterer Bescheinigung von dem Facharzt für Allgemeinmedizin vom 20.07.2020 ist die Klägerin massiv gehbehindert, eine Fortbewegung ist nur mit Hilfsmitteln, eigenständiges Laufen gar nicht möglich.

Laut einem radiologischen Befund vom 18.08.2020 liegt bei der Klägerin eine Valgusstellung des Kniegelenkes vor. Der Außenmeniskus ist völlig degeneriert mit Meniskusextrusion. Das laterale Tibiaplateau ist kräftig osteochondral lädiert mit subchondralem Knochenmarksödem.

Der Facharzt für Orthopädie diagnostizierte am 14.09.2020 eine Valgusgonarthrose links und eine deutliche Instabilität des medialen Seitenbandes.

Der Facharzt für Chirurgie diagnostizierte am 26.10.2020 eine Valgusdeformität am linken Knie und eine massive Gonarthrose beidseits.

Schließlich bestätigte eine Physiotherapeutin am 05.11.2020 unter anderem eine enorme Beeinträchtigung der Klägerin beim Gehen, ein unphysiologisches Gangbild und starke Schmerzen.

### **Beschluss:**

Gemäß dem Gutachten vom 03.05.2021 liegen die Voraussetzungen des Pflegegrades mit Sicherheit auf Dauer seit dem Begutachtungstag am 24.03.2021 vor.

1. Der Klägerin wird ab März 2021 einen Pflegegrad 2 zugesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.